

**Satzung des Vereins zur
Förderung des Projektes „Madonna Angels“**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung des Projektes „Madonna Angels“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kolbermoor.

**§ 2
Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Projektes zur Errichtung eines Waisenhauses in Atani bei Onitscha, Nigeria, durch Beschaffung von Finanz- und Sachspenden. Ebenso wird der Verein die Vermittlung von Patenschaften für Waisenkinder vermitteln und unterstützen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten gemäß § 4 dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Verwendung für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke durch ein Mitglied ist gewährleistet. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem
- (3) Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten Rechts.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme auch der Mitgliederversammlung überlassen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen bei deren Auflösung oder Erlöschen,
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist,
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) Festsetzung des Beitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung des Vereins handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

- (4) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 15 geregelt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann einen Schriftführer berufen, der dem Vorstand nicht angehört.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. § 11 Abs. 2 gilt für sie entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag auf Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung

einzuberufen, in der die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kolbermoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.